



## VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Galtür vom 07.03.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

Die Gemeinde Galtür erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

### § 2

#### Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum nach ÖNORM B1800 und beträgt pro Jahr:
  - i) pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach ÖNORM B1800 0,31 Euro inkl.MwSt.
- 2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.
- 3) Von der Grundgebühr ausgenommen sind folgende Gebäude und Gebäudeteile:
  - i) Landwirtschaftliche Objekte (Stall, Stadel, Feldschupfen)
  - ii) Garagen mit eigener Bedachung
  - iii) öffentliche Gebäude bzw. Gebäudeteile, die ohne wirtschaftliches Interesse betrieben werden
- 4) Mit 10% des umbauten Raumes werden folgende Gebäude und Gebäudeteile berechnet:
  - i) Hallenbäder und Tennishallen
  - ii) Gewerblich genutzte Werkstätten (Tischlerei, Schlosserei, KFZ Werkstätten)

### § 3

#### Weitere Gebühr

- 1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen des abgeholt bzw. angelieferten Abfalls und beträgt:
- 2) für die Abholung und Anlieferung
  - i) eines Restmüllbehälters (120 l) 5,90 Euro inkl. MwSt.
  - ii) eines Restmüllbehälters (240 l) 11,80 Euro inkl.MwSt.



iii) eines Biomüllbehälters (25 l)	3,40	Euro inkl.MwSt.
iv) eines Biomüllbehälters (120 l)	5,60	Euro inkl.MwSt.
3) für die Anlieferung		
i) von Sperrmüll je m <sup>3</sup>	60,80	Euro inkl.MwSt.
ii) von Bauschutt und Asphalt je m <sup>3</sup>	71,40	Euro inkl.MwSt.
iii) von Erdaushub je m <sup>3</sup>	5,00	Euro keine MwSt.

## § 4

### Mindestmengen

- 1) Restmüll und Biomüll pro Haushalt und Jahr
  - i) Haushalte mit einer Person:
    - (a) 240 Liter Restmüll
    - (b) 25 Liter Biomüll
  - ii) Haushalte mit zwei und mehr Personen:
    - (a) 360 Liter Restmüll
    - (b) 50 Liter Biomüll
  - iii) Sperrmüll pro Anlieferung
    - (a) 0,25 m<sup>3</sup>

## § 5

### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 01.04 eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Gebühren für Sperrmüll, Bauschutt, Asphalt und Erdaushub sind zum 01.01 und 01.07. vorzuschreiben.

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.



**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllgebührenordnung vom 17.12.1991 außer Kraft.

Angeschlagen am: 01.04.2019

Abgenommen am: 16.04.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister